

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 195.

1

Antrag des Verwaltungsausschusses.**G e s e k**

vom

betreffend

die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie
des deutschösterreichischen Staates.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Für die Handhabung der disziplinären Straf-
gewalt gegen Angehörige der Gendarmerie haben
im allgemeinen die Bestimmungen des V. Ab-
schnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom
25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, sinngemäß
Anwendung zu finden, soweit im nachstehenden
nicht etwas anderes ausdrücklich angeordnet wird.

§ 2.**Ordnungsstrafen.**

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Verwarnung;
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bei
Beamten den Betrag von 100 K, bei Unterbeamten
den Betrag von 50 K nicht überschreiten.

(3) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungs-
strafe steht außer der Disziplinarkommission noch
dem Gendarmerielandesdirektor, sowie dem Staats-
sekretär des Innern zu.

(4) Außerdem steht allen inspizierenden Vor-
gesetzten das Recht der Verwarnung zu, wenn eine
Ordnungswidrigkeit vor ihren Augen oder gegen
ihre dienstliche Autorität begangen wurde.

§ 3.

Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge;
- c) die Minderung des Gehaltes (ohne Zulagen);
- d) die strafweise Versezung im Dienste;
- aa) in gleicher Eigenschaft an einen anderen Dienstort;
- bb) auf einen anderen Dienstposten mit oder ohne Änderung des Dienstortes;
- c) die Versezung in den Ruhestand ohne oder mit Verminderung des Ruhegenusses;
- f) die Entlassung.

(2) Disziplinarstrafen können nur über Antrag beziehungsweise Beschluss der zuständigen Disziplinarkommission auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

§ 4.

Disziplinarkommissionen.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden Disziplinarkommissionen gebildet und zwar:

- a) Disziplinarkommissionen bei den Landesgendarmeriekommmandos und
- b) eine Disziplinaroberkommission beim Staatsamte des Innern.

(2) Jede Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter der Disziplinarkommission beim Landesgendarmeriekommmando werden vom Gendarmeriekommmandor aus dem Kreise der unterstehenden Beamten, je acht Mitglieder dagegen von der Personalcommission des betreffenden Landesgendarmeriekommmandos einerseits aus dem Kreise der Gendarmerie-Bezirksleiter und Postenleiter, anderseits aus dem Kreise der Gendarmen (Patrouilleleiter, Gendarmen, Probegendarmen) bestimmt.

(4) Für die Disziplinaroberkommission wählen alle Beamten jedes Landesgendarmeriekommmandos aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit je 2 Beamte; den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt der Staatssekretär des Innern aus dem Kreise der Gendarmeriebeamten.

(5) Die Disziplinarkommissionen werden für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 195.

3

§ 5.

Befähigkeits.

- (1) Unmittelbar zuständig sind:
- die Disziplinarkommission für alle Gendarmeriebezirksleiter, Postenleiter, Gendarmen (Patrouilleleiter, Gendarmen und Probegendarmen) und Kanzleidiener, die zum Dienstverbande des betreffenden Landesgendarmeriekommmandos gehören;
 - die Disziplinaroberkommission für alle Beamten und alle beim Gendarmeriezentraldirektor des Staatsamtes des Innern eingeteilten Gendarmeriepersonen.
- (2) Von den Disziplinarkommissionen geht der Rechtszug an die Disziplinaroberkommission.

§ 6.

DisziplinarSenate.

(1) Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und 4 Beisitzern bestehen.

(2) Vor Jahreschluss werden von jedem Landesgendarmeriekommmando für die Dauer des folgenden Jahres aus den Mitgliedern der Disziplinarkommission zwei Senate bleibend zusammengesetzt, wovon der eine aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern aus dem Stande der Gendarmeriebezirksleiter oder Postenleiter für Disziplinarangelegenheiten dieser Kategorie, der zweite aus dem Stellvertreter des Vorsitzenden und 4 Beisitzern aus dem Stande der Gendarmen (Patrouilleleiter, Gendarmen und Probegendarmen) für Disziplinarangelegenheiten der letzteren sowie der Kanzleidiener besteht. In Verhinderungsfällen haben sich der Vorsitzende und sein Stellvertreter gegenseitig zu vertreten.

(3) Gleichzeitig ist auch die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Mitglieder der Disziplinarkommission im Falle der Ablehnung, der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Beisitzers in den Senat einzutreten haben.

(4) Der Senat der Disziplinaroberkommission wird in der gleichen Weise vom Staatssekretär des Innern zusammengesetzt.

(5) Sofern dem Senate der Disziplinaroberkommission nicht schon ein Wirtschaftsbeamter angehört, ist bei Disziplinarsachen gegen Wirtschaftsbeamte ein solcher als Sachverständiger beizuziehen.

(6) Die Zusammensetzung der Senate ist im Amtsblatte des Staatsamtes des Innern zu verlautbaren, zu welchem Zwecke dieselbe dem Staatsamte des Innern alljährlich bis 15. Dezember zu melden ist.

§ 7.

Erkenntnis.

(1) Das Erkenntnis der Disziplinarcommission unterliegt der Bestätigung durch den Gendarmerielandesdirektor, jenes der Disziplinarobercommission der Bestätigung durch den Staatssekretär des Innern. Diese sind berechtigt, die Bestätigung ohne weiteres oder unter Milderung der Strafe zu erteilen oder aber, wenn sie das Erkenntnis in der Schulfrage für verfehlt oder im Strafausmaß für zu milde erachten, die Bestätigung zu versagen.

(2) Im Falle die Bestätigung versagt wird, ist der Beschuldigte binnen 8 Tagen unter Bekanntgabe des nichtbestätigten Erkenntnisses zu verständigen und die Angelegenheit der Disziplinarobercommission zur Entscheidung vorzulegen, beziehungsweise, wenn es sich um ein Erkenntnis der Disziplinarobercommission handelt, an die Disziplinarobercommission des Staatsamtes des Innern zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

§ 8.

Dienstenthebung.

(1) Wenn gegen eine Gendarmerieperson ein strafgerichtliches oder Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn gegen eine Gendarmerieperson ein Entmündungsverfahren bei Gericht anhängig ist oder über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, kann der Gendarmerielandesdirektor beziehungsweise der Staatssekretär des Innern deren Enthebung verfügen.

(2) Außerdem ist jeder mit der Vornahme von Inspektionen betraute Borgefeszte berechtigt, die vorläufige Enthebung einer Gendarmerieperson vom Dienste zu verfügen, wenn diese sich unter schwerwiegenden Umständen einer offenen Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht hat oder wenn durch ihre Belassung im Dienste vermöge der Natur des ihr zur Last gelegten Dienstvergehens das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Auskundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär des Innern betraut, welcher eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Disziplinarvorschrift im Wege einer Vollzugsanweisung auszugeben hat.